

Frankfurt, den 24.08.2017

## **Etikettenschwindel mit dem Integrationsbegriff Wohnsitzauflage unnütz und integrationsfeindlich**

Der Hessische Flüchtlingsrat bedauert, dass auch in Hessen ab September eine verschärfte Form der Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge gelten wird. Per Erlass hat das Hessische Innenministerium gestern eine solche Wohnsitzauflage verhängt. Demnach können die Ausländerbehörden in Zukunft verfügen, dass Flüchtlinge auch nach einer Anerkennung in dem Landkreis wohnen bleiben müssen, es kann auch innerhalb des Kreises ein bestimmter Ort vorgegeben werden. Begründet wird die Wohnsitzauflage v.a. mit der Versorgung mit angemessenem Wohnraum.

„Solange die Flüchtlinge auch nach der Anerkennung in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft wohnen bleiben müssen, was derzeit vielerorts der Fall ist, kann von einer ‚Versorgung mit angemessenem Wohnraum‘ kaum die Rede sein“ kritisierte Timmo Scherenberg, Geschäftsführer des Flüchtlingsrates, die geplante Maßnahme.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte schon 2008 geurteilt, dass Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge gegen die Genfer Flüchtlingskonvention verstoßen, „wenn sie zum Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Sozialhilfelasten verfügt werden“ ([BVerwG 1 C 17.07](#) vom 15.01.2008). Deswegen begründen sowohl der entsprechende Paragraph 12a des Aufenthaltsgesetzes als auch der Hessische Durchführungserlass die Wohnsitzauflage mit dem Zauberwort „Integration“. Dafür werden im Gesetz drei Anhaltspunkte aufgeführt – Spracherwerb, Integration in den Arbeitsmarkt und Versorgung mit angemessenem Wohnraum, wobei diese Punkte alle gegeben sein müssen. Das Hessische Innenministerium konstatiert jetzt in seinem Erlass, dass Sprachkurse und Integration in den Arbeitsmarkt hessenweit gegeben seien – also bleibt nur die Versorgung mit Wohnraum als Indikator für „Integration“ übrig, und somit eigentlich genau das, was das Bundesverwaltungsgericht verworfen hatte.

„Hier wird versucht, durch bloßes Umlabeln den Anschein zu erwecken, als hätte die Wohnsitzauflage tatsächlich etwas mit Integration zu tun. In Wahrheit geht es lediglich darum, die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts zu umgehen“ erklärte Scherenberg

weiter. „Wir ermuntern explizit alle Betroffenen, sich gegen eine solche Auflage vor Gericht zu wehren.“

Am Ende wird die Wohnsitzauflage wahrscheinlich genau das Gegenteil dessen bewirken, für was sie vorgeblich erlassen wurde: Die vielen Flüchtlinge, die schon gut in den Städten und Gemeinden integriert sind, werden auch ohne Auflage zu einem großen Teil dort bleiben. Diejenigen, die umziehen möchten, z.B. weil sie andernorts Verwandte haben, die ihnen bei der Integration helfen könnten, werden durch einen zeitlich befristeten Zwang, gegen ihren Willen an einem bestimmten Ort wohnen zu müssen, sich nicht dort besser integrieren.

Völlig absurd wird es, wenn – wie derzeit beispielsweise im Landkreis Offenbach geplant – eine Unterkunft in einer Stadt geschlossen wird und dann Menschen, die z.T. seit mehreren Jahren in dieser Stadt leben und dort integriert sind, qua Auflage an einen anderen Ort umverteilt werden sollen. In diesen Fällen wirkt die Auflage schlicht und einfach nur desintegrierend.

Gez. Timmo Scherenberg